

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-113000/0043-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 12. November 2019 unter der Geschäftszahl BMDW-30.680/0005-IV/1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen werden die Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäscherichtlinie) begrüßt.

#### **Zu § 365m1 Abs. 2 GewO 1994:**

Gemäß § 33 Abs. 6 Z 7 FM-GwG kann die FMA für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Informationen mit den Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Finanzinstitute, Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar annehmen gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO, Immobilienmakler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO, Unternehmensberater gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO und Versicherungsvermittler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO austauschen. Allerdings wird durch

die Novellierung der GewO der Kreis der Verpflichteten um Handelsgewerbetreibende, die mit Kunstwerken handeln oder diese lagern, erweitert. Diese Verpflichteten sind damit nicht vom Informationsaustausch umfasst. Daher könnte man bei der nächsten Novellierung des FM-GwG eine entsprechende Anpassung vorsehen. Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„7. den Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Gewerbetreibende gemäß § 365m1 Abs. 2 GewO.“

Dieser Verweis würde die neuen Verpflichteten erfassen und auch mögliche zukünftige Verpflichtete gemäß GewO abdecken.

#### **Zu § 365n Z3 GewO 1994:**

Aus Gründen der Einheitlichkeit des Rechtsrahmens sollte unbedingt hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auf die Definition des WiEReG verwiesen werden. Es wird vorgeschlagen die in der NO und RAO verwendete Formulierung zu verwenden:

*3. „wirtschaftlicher Eigentümer“ alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, sowie natürliche Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst dabei zumindest den in § 2 Z 1 bis 3 WiEReG angeführten Personenkreis.“*

#### **Zu § 365p Abs. 1 GewO 1994:**

Ergänzend wird vorgeschlagen am Ende von § 365p Abs. 1 Z 2 einen Satz aufzunehmen, der klarstellt, dass die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eine angemessene Maßnahme nach Maßgabe des § 11 WiEReG ist. Dies würde sicherstellen, dass Gewerbeberechtigte auf Basis von vollständigen erweiterten Auszügen aus dem Register und aufgrund von gültigen Compliance-Packages die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden feststellen und überprüfen können. Als Formulierung wird der letzte Satz des § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vorgeschlagen:

*„Eine angemessene Maßnahme ist die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 11 WiEReG.“*

**§ 365s1 (neu) GewO 1994:**

Art. 28 und 29 in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie: Die Bestimmungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte können optional wahrgenommen werden. Eine Umsetzung dieser Bestimmung bzw. ein Verweis auf die §§ 13 und 14 FM-GwG ist jedoch dringend zu empfehlen, da das WiEReG ab 10. November 2020 die Möglichkeit eines Compliance-Packages vorsieht.

Mit dem Compliance-Package kann für alle zur Meldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register verpflichteten Rechtsträger ein berufsmäßiger Parteienvertreter in Zukunft auf freiwilliger Basis die zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an das Register übermitteln (Compliance-Package). Diese Dokumente können von Unternehmen, die Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention unterliegen, wie beispielsweise Kreditinstitute, Finanzinstitute, Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler sowie Unternehmensberater (Verpflichtete) eingesehen werden und auf risikoorientierter Grundlage zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet werden. Zusätzlich ist auch auf Basis eines Compliance-Packages eine Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer durch einen Rückgriff auf Dritte möglich, da die Daten durch einen Verpflichteten überprüft wurden und alle erforderlichen Dokumente und Informationen im Compliance-Package enthalten sind. Gerade diese Option wäre für die verpflichteten Gewerbetreibenden sehr interessant, da diese üblicherweise nicht über ein ausreichendes Know-How zur Interpretation von komplexen Strukturen mit Auslandsbeteiligung verfügen und sich so eine große Erleichterung und auch Kostenersparnis ergeben würde.

Es wird daher angeregt einen neuen § 365s1 GewO, mit folgendem Text, einzufügen:

*„§ 365s1. (1) Die Verpflichteten können zur Erfüllung der in § 365p Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückgreifen, soweit ihnen nicht Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der genannten Pflichten bezweifeln lassen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch bei dem Verpflichteten, der auf den Dritten zurückgreift.“*

*(2) Die Verpflichteten haben bei dem Dritten, auf den sie zurückgreifen, die notwendigen Informationen zu den in § 365p Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unverzüglich einzuholen. Sie haben weiters angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Dritte ihnen unverzüglich auf ihr Ersuchen Kopien der bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen sowie anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterleiten kann.*

*(3) Als Dritte im Sinne dieses Paragraphen gelten Kredit- und Finanzinstitute mit Sitz im Inland, sofern sie nicht ausschließlich über eine Berechtigung für die Durchführung des Wechselstübengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 22 BWG) verfügen, die in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Personen und Versicherungsvermittler gemäß § 365m Abs. 3 Z 4 GewO 1994 mit Sitz im Inland.*

*(4) Als Dritte im Sinne dieses Paragraphen gelten auch Kredit- und Finanzinstitute gemäß Art. 3 Z 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, sofern sie nicht ausschließlich über eine Berechtigung für die Durchführung des Wechselstübengeschäfts verfügen, und die in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Personen jeweils mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat und diesen entsprechende Verpflichtete mit Sitz in einem Drittland*

- 1. deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und*
- 2. sie einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen unterliegen, die dem 2. Abschnitt des Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 entspricht.*

*Auf Dritte, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, dürfen Verpflichtete nicht zurückgreifen. Dies gilt nicht für Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von Dritten mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat und deren Tochterunternehmen, wenn sich diese Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren halten."*

#### **§ 365s Abs. 5 GewO 1994:**

Hier könnte gegebenenfalls eine Anpassung bzw. Präzisierung des Wortes Geldwäsche-RL vorgenommen werden.

**§ 365s Abs. 7 GewO 1994:**

Um den Vorgaben des Art. 18 Abs. 2 in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie vollinhaltlich zu entsprechen wird angeregt den § 365s Abs. 7 GewO 1994 anzupassen und an die Bestimmung des § 9 Abs. 3 FM-GwG anzugleichen.

Es wird folgende Formulierung für den § 365s Abs. 7 GewO 1994 angeregt:

*„(7) Die Gewerbetreibenden haben, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist, Hintergrund und Zweck aller Transaktionen zu untersuchen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

- 1. es handelt sich um komplexe Transaktionen;*
- 2. die Transaktionen sind ungewöhnlich groß;*
- 3. die Transaktionen folgen einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster;*
- 4. die Transaktionen haben keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.*

*Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, haben die Gewerbetreibenden insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken.“*

**§ 365y Abs. 4 (neu) GewO 1994:**

Artikel 61 Abs. 2 lit. c in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie sieht ein Hinweisgebersystem sowie einen angemessenen Schutz der Hinweisgeber vor. Es wird angeregt diese Bestimmung in einem neuen § 365y Abs. 4 umzusetzen, der auf § 40 FM-GwG verweist.

Es wird folgende Formulierung angeregt:

*„(4) Die Gewerbeberechtigten haben über angemessene Verfahren zu verfügen, die es ihren Beschäftigten unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, betriebsinterne Verstöße gegen dieses Bundesgesetz, gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/847 oder*

*eines auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheides an eine geeignete Stelle zu melden. Dazu sind die Bestimmungen des § 40 FM-GwG anzuwenden."*

### **§ 366b GewO 1994:**

Es wird angeregt Art. 59 Abs. 2 lit. b, c und d in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie ausdrücklich umzusetzen und als Abs. 7b in den § 366b GewO 1994 einzufügen. Als Vorlage könnten die folgenden Bestimmungen des FM-GwG herangezogen werden: § 31 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1.

### **Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Die Bedeckung der Mehrausgaben der Länder hat laut WFA „durch den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu erfolgen“. Dieser Satzteil ist missverständlich und sollte ersatzlos entfallen. Der Finanzausgleich ist keine Quelle einer Bedeckung von Mehrausgaben. Im Finanzausgleich werden vielmehr Kostentragung, Ertragshoheit (Besteuerungsrechte sowie Anteile an geteilten Abgaben) und Transfers geregelt und dabei die Belastungen der Gebietskörperschaften aus der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt. Eine von vielen Aufwendungen, die dabei in einem Gesamtpaket zu berücksichtigen ist, ist auch der Aufwand aus dem Vollzug dieses Gesetzesvorhabens. Ungeachtet dieser Berücksichtigung sind die Mehrausgaben der Länder aber von diesen selbst zu bedecken.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen, die **WFA zu überarbeiten** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

